



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit Stabsstelle Strategische
Grundlagen, Abteilung Recht
und Internationale
Angelegenheiten
Kontakt Thomas Kraler
Direkt +423 236 7622
E-Mail thomas.kraler@fma-li.li
Vaduz 5. Dezember 2022

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2022 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen.

Die geplanten Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht und sollen die Online-Gründung von Kapitalgesellschaften sowie die Online-Errichtung von Zweigniederlassungen ermöglichen. Damit zusammenhängend soll auch die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Handelsregister ermöglicht und der grenzüberschreitende Informationsaustausch in diesem Zusammenhang erweitert werden. Ausserdem wird der Zeitrahmen zur Bearbeitung von Online-Gründungen und -Eintragungen mit fünf bzw. zehn Tage festgelegt.

Die FMA hält diesbezüglich fest, dass die Gründung einer Kapitalgesellschaft in keinem Zusammenhang zur aufsichtsrechtlichen Bewilligung der Tätigkeit dieser Gesellschaft steht und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowohl in Hinblick auf die Bearbeitungsdauer als auch in Hinblick auf den grenzüberschreitenden Informationsaustausch daher unberührt bleiben.

Die geplante Gesetzesänderung sieht ausserdem Bestimmungen vor, nach denen Personen unter bestimmten Voraussetzungen von der Übernahme der Funktion als Mitglied der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuhandunternehmen ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind teilweise deckungsgleich mit jenen des Aufsichtsrechts.

Auch in diesem Zusammenhang weisen wir daher darauf hin, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese über die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen hinausgehen, unberührt bleiben.

Art. 180b PGR de lege ferenda scheint einen Ausschluss in jenen Fällen vorzusehen, in denen eine Person die Eintragung neu beantragt, nicht jedoch für den Fall, dass ein Ausschlussgrund nachträglich entsteht oder hervorkommt. Die FMA regt daher an, klarzustellen, ob auch das nachträgliche Auftreten von Ausschlussgründen zum (nachträglichen) Ausschluss führen kann oder nicht.

Sollte auch das nachträgliche Auftreten von Ausschlussgründen zum Ausschluss führen, regt die FMA an, einerseits Bestimmungen zur Information der FMA vorzusehen, für den Fall, dass eine Gesellschaft

betroffen ist, deren Tätigkeit einer Bewilligung der FMA bedarf und andererseits Bestimmungen für den Fall vorzusehen, dass das letzte Mitglied der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuhandunternehmen ausgeschlossen wird, um die Handlungsfähigkeit der Verbandspersonen und Treuhandunternehmen zu gewährleisten. Darüber hinaus regt die FMA an, Informationspflichten zu ergänzen, wonach Personen, die eine Funktion als Mitglied der Verwaltung von Verbandspersonen und Treuhandunternehmen innehaben, bei nachträglichem Auftreten von Ausschlussgründen die für den Ausschluss zuständige nationale Stelle (AJU) informieren müssen.

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht jederzeit für weitere Diskussionen der obgenannten Aspekte und Vorbringen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thomas Kraller
Juristischer Spezialist
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen